

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen**LAD1-VD-4927/76**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
578.017/10-II.3/2001Bearbeiter
Mag. Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14171Datum
16. Aug. 2001

Betreff
Strafprozessreformgesetz

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die derzeitige Fassung des gerichtlichen Rechtsschutzes in § 110 des Entwurfes erscheint – wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird – verfassungsrechtlich problematisch und würde bei einer (allenfalls auch nur teilweise) Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof dazu führen, dass eine Beschwerdemöglichkeit bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten bestünde. Für diese würde ein derartiger Rechtszustand eine beachtliche Mehrbelastung bedeuten.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass nach der Judikatur des VwGH (vgl. Erk. vom 16. Februar 2000, Zl. 96/01/0233) im gerichtlichen Auftrag durchgeführte Handlungen von Verwaltungsorganen die den Ermächtigungsrahmen des Gerichtes überschreiten, als Maßnahmen gewertet wurden, auf die Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG zur Anwendung gelangt. Es sollte daher, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden zumindest eine Klarstellung erfolgen, ob für den Rechtsschutz

- 2 -

in einem solchen Fall die Bestimmungen der StPO zum Tragen kommen oder eine Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate besteht. Doppelgleisigkeiten und Überschneidungen im Rechtsschutz sollten tunlichst vermieden werden.

2. Weiters ist unklar, welche Rechtsnatur einzelnen Akte während des Ermittlungsverfahrens zukommt (z.B. § 98 Ordnungsstrafen, § 120 Kontoöffnung) bzw. in welcher Form in diesem Bereich der Rechtsschutz für den Einzelnen gewährleistet ist.

Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 3 -

LAD1-VD-4927/76

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

